

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. April 2023, Zahl: GG1-VO-23/01, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei dem Stadtsenat übertragen werden.

Gemäß § 35 Abs. 6 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2023, wird verordnet:

§ 1

Folgende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 122/2022, werden dem Stadtsenat übertragen:

- 1.) die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a (Fahrgeschwindigkeit) – § 94d Z 1;
- 2.) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 (Ausnahmen von Parkverboten) – § 94d Z 1a;
- 3.) die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25) – § 94d Z 1b;
- 4.) die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 (Bestimmung eines Hilfsmittels zur Kontrolle in Bewohnerparkzonen und Parkzonen für ständig tätige Angehörige bestimmter Personengruppen) – § 94d Z 1c;
- 5.) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 (Verkehrsverbote, -erleichterungen und Hinweise), mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupenverbot, ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden – § 94d Z 4;
- 6.) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a (Bewohnerparkzonen und Parkzonen für ständig tätige Angehörige bestimmter Personengruppen) – § 94d Z 4a;

- 7.) die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b) – § 94d Z 8a;
- 8.) die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen) – § 94d Z 13;
- 9.) die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen) – § 94d Z 14;
- 10.) die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen) – § 94d Z 15a;
- 11.) Erlassung von erforderlichen Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Bewilligung von Arbeiten (§ 90) – § 94d Z 16;
- 12.) die Erlassung von Verordnungen nach § 93 Abs. 4 (Pflichten der Anraimer) – § 94d Z 18;
- 13.) die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 (Festsetzung von Standplätzen für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes, des Ausflugswagen-[Stadtrundfahrten-]Gewerbes sowie des Platzfuhrwerks-Gewerbes) – § 94d Z 19;
- 14.) die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO (Ausnahmen von Fahrverboten elektrisch betriebener Klein- und Miniroller) – § 94d Z 21.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages zur Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 K-VStR 1998).

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 06. Oktober 1993, Zahl: 1/Str-V-10/1986, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>